



Schützenbezirk Hinterrhein

Statuten

Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gelten alle Bezeichnungen für Frauen und Männer.



1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Schützenbezirk Hinterrhein, gegründet im Jahre 2007, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt die Vereinigung der Schützenvereine seines Bezirkes und die Förderung und Erhaltung des Schiesssportes.

Er gehört dem Bündner Schiesssportverband (BSV) an.

2. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Schützenbezirk besteht aus den Schützenvereinen aller Distanzen seines Bezirkes, die dem Bündner Schiesssportverband angehören, sowie seinen Ehrenmitgliedern (nachfolgend Mitglied genannt).

Art. 3

Die Anmeldung zum Eintritt muss schriftlich beim Vorstand erfolgen.

Art. 4

- 4.1. Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Schützenbezirkes und des Schiesssportes im Allgemeinen zu wieder handeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Bezirksorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.
- 4.2. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe des Traktandums, zugestellt werden.
- 4.3. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 5

- 5.1. Der Bezirksaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.
- 5.2. Mit dem Austritt, bzw. Ausschluss, erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Schützenbezirk.



Art. 6

Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a) Personen, welche sich um den Schützenbezirk oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.
- b) Personen, die während mindestens 10 Jahren im Bezirksvorstand tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

3. Vertretungsrecht

Art. 7

Jeder Verein wird durch seine Delegierten an der Delegiertenversammlung vertreten. Jeder Delegierte verfügt über eine Stimme. Ehrenmitglieder verfügen ebenfalls über eine Stimme, unabhängig von den Vereinsdelegierten.

Für die Ermittlung der Mitglieder ist die Anzahl lizenzierter Schützen des Stammvereins massgebend.

Die Anzahl der Delegierten aus einem Verein wird durch nachfolgenden Schlüssel ermittelt:

- | | |
|------------------------|---------------|
| • 0 bis 5 Mitglieder | 1 Delegierter |
| • 6 bis 10 Mitglieder | 2 Delegierte |
| • 11 bis 20 Mitglieder | 3 Delegierte |
| • 21 bis 30 Mitglieder | 4 Delegierte |
| • 31 bis 40 Mitglieder | 5 Delegierte |
| • Ab 41 Mitglieder | 6 Delegierte |



4. Organisation

Art. 8

Die Organe des Schützenbezirkes sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Bezirksvorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 9

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel eine Woche nach der Delegiertenversammlung des Bündner Schiesssportverbandes statt.

- Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)
- Wahl von Stimmezählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Bezirksanlässen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Vorstandes
 - c) der Rechnungsrevisoren und des Stellvertreters
- Ehrungen
- Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Varia

Art. 10

Bezirksversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Bezirksmitglieder

Einem Begehren der Bezirksmitglieder muss der Vorstand innert 2 Monaten nachkommen.



Art. 11

- 11.1. Jede Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn die Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vorher, unter Nennung der Traktanden, bekannt gegeben wurde.
- 11.2. Anträge von Mitgliedern müssen bis 31. Januar schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Nicht traktandierte Anträge können erst an der nächsten Delegiertenversammlung behandelt werden.
- 11.3 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 12

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Mitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

Zur Wahl stehen:

- in geraden Jahren: Präsident, Kassier, Chef EDV
- in ungeraden Jahren: Aktuar, Chef Pistole, Chef Jungschützen

Art. 13

Die Revisoren und der Revisor- Stellvertreter werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Zur Wahl stehen:

- in geraden Jahren: die Revisoren
- in ungeraden Jahren: der Revisor Stellvertreter

5. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident, Aktuar, Kassier. Weitere Vorstandsmitglieder können bei Bedarf gem. Art. 12 vorgeschlagen und gewählt werden. Falls nötig, kann der Vorstand Aufgaben an Ressortchefs abtreten. Die Ressortchefs werden durch den Vorstand gewählt.

Mehrfachfunktionen sind möglich.



Art. 15

- 15.1. Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
 - Aufstellen des Schiessprogramms
 - Vorbereitung / Leitung der Schiessübungen und anderer Bezirksanlässe
 - Vermögensverwaltung
 - Aufstellen der Jahresrechnung
 - Vorbereitung der Geschäfte für die Delegiertenversammlung
 - Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
 - Durchführung der Bezirksbeschlüsse und Handhabung der Statuten
 - Beschlussfassung über die Kompetenzsumme für einmalige Ausgaben von Fr. 2000.-
 - Usw.
- 15.2. Der Präsident vertritt den Bezirk nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Bezirk und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Delegiertenversammlung einen Jahresbericht.
- 15.3. Der Aktuar ist Protokollführer. Zugleich amtiert er als Vizepräsident und ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.
- 15.4. Der Kassier verwaltet die Finanzen des Bezirkes und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Delegiertenversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Bezirkes benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen (vgl. Artikel 16).
- 15.5. Der Chef EDV ist verantwortlich für die Aktualisierung der Homepage und, in Absprache mit den durchführenden Vereinen, die Infrastruktur EDV der Bezirksanlässe.
- 15.6. Die Jungschützenleiter sind für die Ausbildung der Jugendlichen und Jungschützen verantwortlich. Sie organisieren und leiten in Zusammenarbeit mit dem Bezirkschef Jungschützenwesen den Bezirksjugendlichen- und Bezirksjungschützentag.
- 15.7. Der Chef Pistole ist verantwortlich für den Schiessbetrieb Pistole.



Art. 16

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Bezirk gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut, verantwortlich und haftbar.

Art. 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 18

Es werden zwei Revisoren und 1 Revisor – Stellvertreter gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

6. Schiessanlässe

Feldschiessen

Der Bezirk organisiert und führt im Auftrag des BSV alljährlich das Feldschiessen durch. Er kann unter seiner Oberaufsicht dies jedoch einem oder mehreren Vereinen übertragen. Erfüllen mehrere Vereine die Voraussetzung zur Durchführung des Feldschiessens, ist darauf zu achten, dass im Norden und im Süden der Viamala ein Schiessplatz gefunden werden kann. Der Bezirk ist für die ordnungsgemässe Durchführung und fristgerechte Übertragung der Daten zum BSV verantwortlich.

Einzelwettschiessen

Der Bezirk organisiert und führt im Auftrag des BSV alljährlich das Einzelwettschiessen durch. Er kann unter seiner Oberaufsicht dies jedoch einem oder mehreren Vereinen übertragen. Der Bezirk ist für die ordnungsgemässe Durchführung und fristgerechten Übertragung der Daten zum BSV verantwortlich.

Bezirksmatch

Der Bezirk organisiert jährlich den Bezirksmatch. Er besteht aus einer Heimrunde, bei der die Schützen auf ihrem Heimstand schiessen, und einem zentral durchgeführten Final. Die Delegiertenversammlung beschliesst alljährlich, welche im Rahmen des Reglements vorgegebenen Kategorien durchgeführt werden.



Weitere Bezirksanlässe

Der Bezirk führt in der Regel noch die nachfolgenden Schiessanlässe durch. Auch diese Anlässe können unter seiner Oberaufsicht an einen Verein übertragen werden.

- Jenatschschieszen
- Jungschützenwettschiessen
- Endschiessen

Die Bezirksmeisterschaft ist in einem separaten Reglement geregelt.

7. Finanzielles

Art. 19

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art. 20

Der Jahresbeitrag seiner Mitglieder wird jährlich an der Delegiertenversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 21

Für die Verbindlichkeiten des Bezirkes haftet ausschliesslich das Bezirksvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Bezirkes ist ausgeschlossen.

8. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 22

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Delegiertenversammlung.



Art. 23

Die Auflösung des Bezirkes kann erfolgen:

- Auf Antrag des Vorstandes
- Auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 24

Bei Auflösung des Bezirks werden Archiv, Vermögen und weiteres Vereinseigentum jenen Bezirken, denen seine Vereine zugeteilt werden, anteilmässig (Anzahl lizenzierte Vereinsmitglieder) übergeben.

Falls sich ein neuer Bezirk mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archiv, Vermögen und weiteres Bezirkseigentum zu übergeben.

Art. 25

Neben diesen Statuten und allfälligen weiteren Bestimmungen des Bezirkes gelten die einschlägigen verbandsrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV) und des Bündner Schiesssportverbandes (BSV).

Art. 26

Vorstehende Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 09.03.2018 angenommen worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Bündner Schiesssportverband in Kraft.

Schützenbezirk Hinterrhein

Ort / Datum: Tomils, 09.03.2018

Der Präsident

Der Aktuar

Bündner Schiesssportverband

Ort / Datum: TOMILS, 11.03.18

Der Präsident

Bündner Schiesssportverband
Federaziun Grischuna dal Sport da Tir
federazione Grigionese del Tiro Sportivo



Präsident
Carl Frischknecht

Crutta Sura 4
7418 Tomils